

**Besetzung der Wahlvorstände zur**

**Landtags- und Bundestagswahl am 27. September 1998**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Landeswahlordnung M-V fordere ich hiermit die Parteien auf, bis zum 24. Juli 1998 Wahlberechtigte als Mitglieder zur Bildung von Wahlvorständen vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Amtsvorsteher des Amtes Hagenow-Land, Bahnstraße 25, 19230 Hagenow, einzureichen.

Die Beisitzer und Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet.

Das Ehrenamt darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere die in § 12 Abs. 2 LWG M-V genannten Gründe. Gemäß § 49 LWG M-V handelt ordnungswidrig, wer ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Ehrenamtes entzieht.

Hagenow, d. 22. 06. 1998

Im Auftrag

S c h o l z, Gemeindevahlbehörde

**Bekanntmachung der**  
**Gemeinde Bandenitz**

Die Gemeindevertretung Bandenitz hat in Ihrer Sitzung am 14.04.1998 beschlossen, die Abrundungssatzung für den Ortsteil Bandenitz im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Die Änderung wurde dem Landkreis Ludwigslust als Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 14.05.1998 angezeigt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird diese Änderung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gegenstand der Änderung: § 5 Örtliche Bauvorschriften, Punkt 1 Dachgestaltung, Satz 4

Auf den einbezogenen Außenbereichsflächen 1 - 4 sind Mansardendächer zulässig.

Die geänderte Abrundungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Abrundungssatzung im Amt Hagenow-Land, Bauamt, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel an der Abwägung sind unbeachtlich wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Dr. Sängner  
Bürgermeister